

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde **Feldafing**

Bebauungsplan Nr. 82 „Alte Traubinger Straße Süd“ Garatshausen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.1 BauGB und §4 Abs.1 BauGB	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="radio"/> <i>Bebauungsplan</i> Nr. 82	
<input type="radio"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="radio"/> Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 31.08.2021	

Träger öffentlicher Belange

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /9099-503 starnberg@bund-naturschutz.de
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<input checked="" type="radio"/> Einwendungen incl. Rechtsgrundlagen: Der Bund Naturschutz möchte die Gemeinde auf die grundsätzliche Problematik hinweisen, da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone II) liegt. Es wird leider mit dieser Ausweisung ein weiterer Präzedenzfall geschaffen, der für weitere Begehrlichkeiten zum Maßstab gemacht werden könnte. Die Gemeinde hat zum Schutz Ihrer Ressourcen, insbesondere die ausreichende und qualitätsvolle Bereitstellung von Trinkwasser, eine besondere Verantwortung.

Weitere Einwendungen zur Satzung unter 8. Grünordnung und Eingriffsregelung:

Bei 8.6: „...vorgezogener Ausgleich für Niststätten von Vögeln oder Fledermäusen“ ist der Hinweis auf die Gesetzesgrundlage fehlerhaft. Es muss heißen **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (§ 42 gilt nur für Zoos!!)**

Zusätzlich ist die gesetzliche Grundlage **§ 39 (5) 2 BNatSchG** zu ergänzen für „Arbeiten an Gehölzen insb. Fällungen / Rodungen sollen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10.-28.02.) vorgenommen werden.“

Außerdem schlagen wir eine zusätzliche Festsetzung unter Punkt 8.1 vor: **„Flächige Kiesgärten auch im Vorgartenbereich sind aus Gründen des Artenschutzes und des Klima- und Wasserhaushaltes nicht zulässig.“**

X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bei Punkt B2 der Legende (Nachrichtliche Übernahme) fehlt die Signatur (Grenze zum Bepl. Nr. 59)

Ort, Datum
Wartaweil, 24.08.2021

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Kreisvorsitzender

